

Schutzkonzept Aussensportanlagen

1. Wer hat Zugang:

Es werden nur Vereine zugelassen, die über eine Bewilligung für Trainingseinheiten ab dem 11. Mai 2020 verfügen. Die Bewilligung erteilt die Dienstabteilung Kultur und Sport, gemäss Gesuch zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes.

2. Was kann genutzt werden?

Folgende Anlagenteile können genutzt werden:

- Leichtathletik-Rundbahn und Leichtathletik-Aussenanlagen (max. 5 Personen pro Gruppe, max. 5 Gruppen)
- Rasenflächen (max. 4 Gruppen à 5 Personen pro ½ Normfeld)
- Beachvolleyballfelder (max. 2 Gruppen à 5 Personen). Es sind nur Trainings aber keine Spiele erlaubt
- Toiletten (in reduziertem Umfang)

3. Was kann nicht genutzt werden

Geschlossen bleiben die folgenden Anlagenteile:

- Garderoben und Duschen
- Kraft- und Gymnastikräume
- Laufunnel
- Theorieräume und Aufenthaltsbereiche

4. Trainingszeiten, Trainingsanfang und -ende

Die Benützungzeiten richten sich nach den bisherigen Nutzungsbestätigungen und dem Reglement über die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen in der Stadt Luzern. Die Stadt Luzern behält sich vor, Verschiebung in der Zuteilung der Trainingsplätze vorzunehmen.

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Die Nutzenden verlassen die Anlage unmittelbar nach Trainingsschluss. Ein Verweilen auf der Anlage ist untersagt.

5. Sportmaterial

Sämtliches Trainingsmaterial (Tore, Matten, Hütchen, usw.) muss nach dem Training durch die Nutzenden aufgeräumt und desinfiziert werden.

6. Reinigung

- Hände vor und nach jedem Training waschen.
- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sowie die Einhaltung der Hygienevorschriften sind die Nutzenden selber verantwortlich.
- Desinfektionsmittel wird von der Stadt Luzern **nicht** zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Abfall muss mitgenommen und zuhause entsorgt werden.

Für die Reinigung der Gebäude ist die Stadt Luzern, Dienstabteilung Immobilien (Turnhallen) bzw. die Stadtgärtnerei (Aussensportanlagen) zuständig.

Clublokal

Für den Betrieb des Clublokals muss bei der Gewerbebehörde des Kanton Luzern ([Link](#)) angefragt werden.